Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 624
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker und Tommy Tabor (AfD)

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2021)

zum Thema:

Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

und **Antwort** vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26624
vom 11. Februar 2021
über Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg um Stellungnahme gebeten. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1.) In welcher Form wurde im Bezirksamt Ursachenforschung zur geringen Rückholquote bezüglich des Unterhaltsvorschusses betrieben, wurde eine externe Expertise eingeholt und zu welchem Ergebnis ist die Untersuchung gelangt? (Bitte um Darstellung der anteilig häufigsten Ursachen für ein vorläufiges und endgültiges Scheitern der Rückforderung sowie ergriffene Optimierungsmaßnahmen)

Zu 1.:

Die Bezirke haben unter der Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen und der Mitwirkung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in der Arbeitsgemeinschaft „Landesweites Forderungsmanagement Unterhaltsvorschuss“ einen Leitfaden für das Forderungsmanagement entwickelt. Darin konnten als Hemmnisse der Forderungseintreibung datenschutzrechtliche Hindernisse, hohe Kosten und lange Verfahrensdauern bei im Ausland wohnhaften Unterhaltsschuldnern, Pfändungsfreigrenzen, die Anerkennung deutscher Unterhaltstitel sowie die Umschreibung von Unterhaltstiteln lokalisiert werden.

2.) Gibt der familienferne Elternteil an, nicht leistungsfähig zu sein, so muss er dies beweisen. In wie vielen Fällen (in absoluten und in relativen Zahlen) wurde eine Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils festgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Und wie hoch ist die Zahlungsunwilligkeit der familienfernen Elternteile?

Zu 2.:

Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der zahlungsunfähigen familienfernen Elternteile entnommen werden:

Tabelle 1: Fallentwicklung zahlungsunfähige familienferne Elternteile in Friedrichshain-Kreuzberg

Jahr	Personalmittel der Mitarbeitenden
2017	Nicht ermittelbar
2018	1.329 Fälle
2019	1.005 Fälle
2020	888 Fälle
Quelle: Angabe des Bezirks	

Es liegt keine Statistik zur Zahlungsunwilligkeit der Unterhaltspflichtigen vor.

3.) Wie hoch ist die Rückholquote bei familienfernen Elternteilen, die namentlich bekannt und nicht nachweislich zahlungsunfähig sind? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Woran scheitert die Rückforderung in derartigen Fällen?

Zu 3.:

Die Entwicklung der Rückholquote stellte sich in Friedrichshain-Kreuzberg in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 wie folgt dar:

Tabelle 2: Rückholquote in Friedrichshain-Kreuzberg

Jahr	Jugendamt Friedrichshain-Kreuzberg - Rückholquote in Prozent
2017	16,2
2018	10,3
2019	12,1
2020	k.A.
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren ZVK/UVK mit dem jeweiligen Stichtag 31.12.	

Die Entwicklung der Rückholquote kann im Jahr 2020 noch nicht differenziert nach Bezirken dargestellt werden, da die bezirklichen Leistungsausgaben für eine valide Datenbasis aus verschiedenen Fachverfahren zusammengeführt werden müssen und sich die Datenmigration noch im technischen Optimierungsprozess befindet. Die Rückholquote für das Land Berlin beträgt für das Jahr 2020 insgesamt 12,31%.

Eine Rückforderung scheitert oftmals an einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils. Die Überprüfung erfolgt durch Amtsermittlung und ggf. anschließende Zwangsvollstreckung.

4.) In welcher Höhe sind Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen verjährt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Werden verjährte Forderungen automatisch ausgebucht oder nur nach Einrede der Verjährung? Wie viele Einreden der Verjährung sind in den Jahren 2017-2020 erfolgt?

5.) In welcher Höhe stehen derzeit Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen aus und wie viele Forderungen verjähren zum Jahresende 2021, zum Jahresende 2022 und zum Jahresende 2023?

Zu 4. und 5.:

Nach qualifizierter Schätzung des Bezirks gab es von 2017 bis 2019 jährlich 20 Fälle, in den Rückforderungen verjährt sind. Aus dem Jahr 2020 sind keine Fälle bekannt. Die jeweilige Höhe kann nicht mehr ermittelt werden.

Offene Rückforderungsbeträge nach § 7 UVG bestehen aus dem Zeitraum bis 31.12.2019 in Höhe von 456.362,35 Euro, für das Jahr 2020, aus dem Jahr 2020 in einer Gesamthöhe von 612.170,20 Euro sowie für 2021 (Zeitraum: 01.01.2021-18.02.2021) in Höhe von 819.658,96 Euro.
Für Verjährungen ist keine Prognose möglich, da regelmäßig Handlungen zur Verjährungsunterbrechung erfolgen, die einen Neubeginn der Fristen zur Folge hat.

6.) Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Unterhaltsvorschuss seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle (01.07.2017) entwickelt und in welcher Höhe wurde dementsprechend die Personalausstattung erhöht?

7.) Wie viele Personalstellen sind im Bezirksamt mit der Bearbeitung der Anträge auf Unterhaltsvorschuss betraut? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

11.) Wie viele Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss sind derzeit im Bezirk offen? Wie viele Untätigkeitsklagen gehen jährlich bezüglich der Bearbeitung der Anträge ein?

23.) Wie viele der Anträge auf Unterhaltsvorschuss wurden seit der 17. WP abgelehnt und wie hat sich die Quote entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 6., 7., 11. und 23.:

Der folgenden Tabelle kann eine differenzierte Darstellung des gesamten Bearbeitungsstandes der von 2017 bis 2020 in Friedrichshain-Kreuzberg gestellten Anträge auf Leistungen nach dem UVG entnommen werden:

Tabelle 3: Antragsübersicht differenziert nach Bearbeitungsstand

Jahr	Anträge nach dem UVG in Friedrichshain-Kreuzberg				
	insgesamt	davon Bewilligung	davon Ablehnung oder Nichtbewilligung	Ablehnungsquote in Prozent	davon unbearbeitet oder in Bearbeitung
2017	2.355	537	273	12,59	1.545
2018	3.543	1.955	1.099	31.01	489
2019	4.406	2.801	1.428	32,41	177
2020	1.116	684	432	38,70	205
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie					

In der nachfolgenden Tabelle ist für die Jahre 2017 bis 2020 die Anzahl der Bediensteten (ohne Leitung) aufgeführt, die in der Unterhaltsvorschussstelle Friedrichshain-Kreuzberg tätig sind; aufgeschlüsselt in finanzierte, besetzte und unbesetzte Stellen in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ):

Tabelle 4: Entwicklung der Personalsituation

Jahr	Personal (VZÄ) der Unterhaltsvorschussstelle in Friedrichshain-Kreuzberg		
	Anzahl finanzierte Stellen ohne Leitung (in VZÄ)	davon besetzte Stellen (in VZÄ)	davon unbesetzte Stellen (in VZÄ)
2017	14,9	11,9	3,0
2018	14,9	14,9	0
2019	15,8	15,8	0
2020	14,8	13,8	1,0
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie			

Der Senat hat den Bezirken angesichts einer Steigerung des Antragsvolumens, das auf der Ausweitung des Personenkreises der Antragsberechtigten und der Leistungsbezugsdauer durch die Reform des UVG zum 1. Juli 2017 basierte, insgesamt 72 VZÄ in zwei Tranchen

von jeweils 36 VZÄ (jeweils drei VZÄ pro Bezirk pro Tranche) auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Ressourcensteuerung bewilligt. Darüber hinaus wurde den Bezirken grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, weitere Stellen auszuschreiben und zu besetzen, sofern die beigestellten zusätzlichen Personalkapazitäten nach eigener Einschätzung nicht auskömmlich seien.

8.) Wie hoch sind die Personalkosten für den Bereich Unterhaltsvorschuss, wie haben sich die Personalkosten entwickelt und wie viele Mittel werden im Haushalt dafür bereitgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 8.:

In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Personalkosten im Bereich Unterhaltsvorschuss in Friedrichshain-Kreuzberg von 2017 bis 2020 dargestellt:

Tabelle 5: Entwicklung der Personalkosten in Friedrichshain-Kreuzberg

Jahr	Personalmittel der Mitarbeitenden
2017	647.133,22 Euro
2018	745.685,50 Euro
2019	834.474,81 Euro
2020	866.589,71 Euro
Quelle: Angabe des Bezirks	

9.) Wie gestaltet sich die Relation zwischen Mitarbeitern und zu bearbeitenden Fällen a.) nach Personalplanung und b.) faktisch unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen? Wie hat sich die Relation entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

10.) Wie viele Mitarbeiterstellen für den Bereich Unterhaltsvorschuss sind im Bezirk derzeit unbesetzt? Wie hoch ist der Krankenstand?

Zu 9. und 10.:

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Relation zwischen Mitarbeitenden und durchschnittlich zu bearbeitenden Fällen in Friedrichshain-Kreuzberg gemäß der Arbeitszeit zu entnehmen:

Tabelle 6: Relation Mitarbeitende und Fallzahl

Jahr	**Aktenzahl pro VZÄ**
2017	501
2018	478
2019	385
2020	324
Quelle: Angabe des Bezirks	

Eine Stelle ist derzeit unbesetzt; der Krankenstand ist gering.

12.) Welche Priorität genießt die Bearbeitung der Rückforderungen gegenüber der Bearbeitung der Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss?

13.) Welche Maßnahmen und Strategien bestehen seitens des Bezirks zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses? (Bitte um Darstellung der Stufen, der Instrumente und der fallspezifischen Strategien)

Zu 12. und 13.:

Priorität liegt bei der Bearbeitung der Neuanträge und der laufenden Fallbearbeitung. Die UVG-Leistungen an die Berechtigten ist prioritär sicher zu stellen.
Folgende Maßnahmen finden im Rahmen einer Rückforderung statt:

- Anfrage bei Unterhaltsschuldnern
- Eigene Ermittlungen an Dritte
- Berechnung von der Leistungsfähigkeit / Feststellung einer Leistungsunfähigkeit
- Erwirkung von Unterhaltstiteln
- Vollstreckung durch Gericht / Finanzamt / Gerichtsvollzieher / Arbeitgeber
- Inanspruchnahme von Beiständen zwecks Festsetzung / Feststellung der Forderung

14.) Wie viele Pfändungstitel bestehen zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses im Bezirk? In welcher Höhe konnten Mittel über Pfändungen vom Unterhaltspflichtigen zurückgeholt werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 14.:

Laut qualifizierter Schätzung sind ca 30% der Rückforderungsfälle mit einem Pfändungstitel versehen. Eine Bezifferung der Höhe ist nicht möglich, da keine statistische Erfassung über Mitteleingänge aus Forderungen besteht.

15.) Wie verteilt sich die Summe a.) der ausstehenden und b.) der erfolgreich durchgesetzten Rückforderungen des Unterhaltsvorschusses nach Geschlechtern (M/F/D) in absoluten und in relativen Zahlen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

16.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt und in Berlin bzw. Deutschland gemeldet? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

17.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater unbekannt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 15. bis 17.:

Aus den Jahren 2017 und 2018 liegen keine Zahlen vor. Im Jahr 2019 waren UnterhaltsschuldnerInnen zu 3,82% weiblich und zu 96,18% männlich. Im Jahr 2020 gab es unter den UnterhaltsschuldnerInnen das Geschlechterverhältnis 5,35% weiblich und 94,65% männlich.
In welchen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss der Vater bekannt oder unbekannt war, wird statistisch nicht erfasst. Durch die Änderung des UVG im Jahr 2017 wurde verstärkt auf die Mitwirkungspflichten zur Mitteilung der Vaterschaft geachtet. Seither wurden die Anträge aufgrund mangelnder oder fehlender Mitwirkung – mit vereinzelten und begründeten Ausnahmen – abgelehnt.

18.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt, aber unbekannt verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

19.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss ist der Vater bekannt, aber ins Ausland verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 18. und 19.

Aus der folgenden Tabelle kann die Entwicklung der Fälle der Gewährung von Unterhaltsvorschuss entnommen werden, bei denen bekannte Väter unbekannt oder ins Ausland verzogen sind:

Tabelle 7: UV-Bezug bei Vätern mit unbekannten oder im Ausland befindlichen Aufenthaltsort

Jahr	Fallzahl: Väter bekannt, aber unbekannt verzogen	Fallzahl: Väter bekannt, aber ins Ausland verzogen
2017	k.A.	k.A.
2018	10	5
2019	12	5
2020	14	5
Quelle: Angabe des Bezirks		

Hierbei sind nur die eingestellten Fälle aus dem jeweiligen Jahr erfasst worden.

20.) In wie vielen Fällen wurde ein zunächst gewährter Unterhaltsvorschuss wegen mangelnder Mitwirkung der Mutter später abgelehnt?

Zu 20.:

Eine Erhebung dieser Angaben liegt dem Bezirk nicht vor. Entweder wurde aufgrund mangelnder Mitwirkung der Antrag abgelehnt oder nach einer erfolgten Bewilligung später wegen mangelnder Mitwirkung die laufende Zahlung nach dem UVG eingestellt. Nach der Gewährung der Leistung erfolgt keine Ablehnung, sondern eine Einstellung bzw. Aufhebung.

21.) In wie vielen Fällen konnte der bei Antragsstellung unbekannte Vater nachträglich ausfindig gemacht werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Oder: Wie wahrscheinlich ist es, einen bei Antragstellung unbekannten Vater nachträglich noch ausfindig machen zu können?

Zu 21.:

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass nach der Gewährung der Leistung noch eine Vaterschaft festgestellt wird. Die Wahrscheinlichkeit ist höher, dass nach einer Ablehnung oder Versagung der Leistung die Bemühung nach einer Feststellung der Vaterschaft vorangehen. Konkrete Zahlen sind nicht bezifferbar.

22.) In welchen Fällen besteht auch dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn bereits bei Antragsstellung absehbar ist, dass eine Rückforderung vom Unterhaltspflichtigen kaum durchsetzbar sein wird? Wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dazu? Welchen Ermessensspielraum haben die Sachbearbeiter?

Zu 22.:

Die Aussicht, dass der Unterhaltsvorschuss nicht eingezogen werden kann, ist nicht maßgeblich und keine Voraussetzung für die Bewilligung der Leistung nach dem UVG. Sofern alle Anspruchsvoraussetzungen bei der antragstellenden Person vorliegen, ist die Zahlung zu gewähren. Bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung ist keine Qualifizierung der Leistung als Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfallleistung vorzunehmen. Der Anspruch auf Leistungen nach dem UVG ist nicht abhängig von der Durchsetzbarkeit eines festgestellten Rückforderungsanspruchs gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil. Einen derartigen Ausschlusstatbestand sieht das Gesetz nicht vor. Sofern sich ein bestehender Anspruch auch nach Jahren nicht realisieren lässt, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen dies nicht mehr zulassen, wird die Zahlung als Ausfallleistung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative UVG erbracht.

24.) In wie vielen Fällen und mit welchem Erfolg wurde gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch/Klage eingereicht? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 24.:

Der nachfolgenden Tabelle kann die Zahl der Widersprüche und Klagen gegen einen ablehnenden Bescheid der Unterhaltsvorschussstelle Friedrichshain-Kreuzberg entnommen werden:

Tabelle 8: Widersprüche und Klagen gegen Ablehnungsbescheide

Jahr	Anzahl der Widersprüche	Anzahl der Klagen samt Verlauf
2017	54	4 – zu 100 % obsiegt
2018	82	12 – zu 100 % obsiegt, davon 2 Vergleiche
2019	55	4 – zu 75% obsiegt
2020	45	3 – 1 Klagerücknahme und 2 laufende Verfahren
Quelle: Angabe des Bezirks		

25.) Wie viele Alleinerziehende gibt es im Bezirk und wie viele erhalten (in absoluten und in relativen Zahlen) für ihr Kind oder ihre Kinder a.) Unterhaltsvorschuss, b.) nachweislich Unterhalt und c.) keinen oder keinen nachweislichen Unterhalt?

Zu 25.:

Im Januar 2021 erhielten 2.733 Kinder Unterhaltsvorschusszahlungen und im Februar 2.694 Kinder, davon in 153 Fällen nur ergänzenden Unterhaltsvorschuss. Weitergehende Erkenntnisse zu Unterhaltszahlungen bei Alleinerziehenden liegen nicht vor.

26.) Welche Stellen leisten im Bezirk Beratung zum Unterhalt und Unterhaltsvorschuss und wo besteht die Möglichkeit, Vororttermine wahrzunehmen?

Zu 26.:

Beratungen zum Unterhaltsvorschuss können telefonisch oder postalisch oder per E-Mail bei der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes oder im Familienservicebüro erfolgen. Nur in dringlichen Angelegenheiten werden derzeit persönliche Beratungstermine für Eltern vergeben.
Grundsätzlich, wenn keine pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen gelten, bestehen Sprechstunden am Dienstag und Donnerstag für die Bürgerinnen und Bürger.

27.) In wie vielen Fällen wurde im Bezirk Strafanzeige nach § 170 Strafgesetzbuch erstattet und wie viele Verurteilungen erfolgten? In wie vielen Fällen ging es dabei um Kindesunterhalt? In wie vielen Fällen wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 27.:

Es wurden in diesen Jahren von der Unterhaltsvorschussstelle keine Strafanzeigen gestellt.

Berlin, den 3. März 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie